

# RS OGH 2008/7/28 1R12/08g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.07.2008

## Norm

KO §197 Abs3

EO §39 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Eine entgegen § 197 Abs 3 KO bewilligte Exekution ist nach dem letzten Satz des§ 197 Abs 3 KO zwingend von Amts wegen oder auf Antrag ohne Vernehmung der Parteien einzustellen. Nichts anderes hat nach Ansicht des Rekursgerichtes dann zu gelten, wenn seitens eines betreibenden Gläubigers nicht ein erstmaliger Exekutionsantrag gestellt wird, sondern auch in den Fällen, wo keinerlei Rechte zugunsten des betreibenden Gläubigers aufgrund des bisherigen Exekutionsverfahrens mehr offen sind,

## Entscheidungstexte

- 1 R 12/08g

Entscheidungstext LG Krems 28.07.2008 1 R 12/08g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00129:2008:RKR0000018

## Zuletzt aktualisiert am

26.09.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)